



WEISSENBURG
ZENTRUM LSBTIQA+ STUTTGART

JUGENDORDNUNG

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT, MITGLIEDSCHAFT

Diese Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des Weissenburg e.V. (kurz: die Weissenburg) und der Jugend des Weissenburg e.V. (kurz: Burgjugend). Zu ihr gehören alle Mitglieder der Weissenburg bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie ihre gewählten und berufenen Vertreter*innen. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Weissenburg.

§ 2 ZIELE

Die Burgjugend unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht cisgeschlechtlich und/oder heterosexuell sind und/oder dem Poly-Spektrum angehören, insbesondere lesbische, schwule, bisexuelle, trans, inter, queere und asexuelle/aromantische Menschen sowie Menschen, die sich noch unsicher sind oder für sich keine oder eine andere Selbstbezeichnung wählen (kurz: LSBTIQA+), sowie alle, die Fragen zu diesen Lebenswelten haben. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- offene Gruppenangebote zur Vernetzung und zur Selbsthilfe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem LSBTIQA+-Spektrum,
- Freizeitangebote für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem LSBTIQA+-Spektrum zur Vernetzung und Identitätsfindung,
- Unterstützung von Bildungsangeboten zur Aufklärung über LSBTIQA+-Themen,
- Vernetzung mit fachspezifischen, psychosozialen Beratungsstellen,
- Förderung von politischer Teilhabe und Vertretung von Jugendlichen des LSBTIQA+-Spektrums und
- Eintreten gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung jeglicher Art.

§ 3 ORGANE

Die Organe der Burgjugend sind:

- die Jugendvertretung
- die Jugendversammlung
- die Jugendgruppen

§ 4 JUGENDVERSAMMLUNG

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Burgjugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1.

(2) Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Burgjugend
- b. Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendvertretung
- c. Entlastung der Jugendvertretung
- d. Erarbeitung von Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendvertretung

(3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Weissenburg zusammen.

Außerordentliche Jugendversammlungen können von der Jugendvertretung einberufen werden, wenn sie dies im Jugendinteresse für notwendig hält. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens zehn, auf der Jugendversammlung stimmberechtigte, Personen, unter Angabe der Gründe und einem Tagesordnungsvorschlag, von der Jugendvertretung verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für Entscheidungen über die Abwahl der Jugendvertretung oder die Änderung der Jugendordnung ist die Jugendversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt, falls sonst nicht anders geregelt, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

(4) Die Jugendversammlung erarbeitet mindestens einmal im Jahr eine Vorschlagsliste für die Jugendvertretung. Jede Person, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden möchte, muss die Kriterien nach §5 (1) erfüllen und ihre Kandidatur mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung der Vereinsöffentlichkeit bekannt machen. Wird eine Person auf die Liste aufgenommen, so muss zu ihrem Namen vermerkt werden, zu welcher Jugendgruppe diese Person zugehörig ist.

Sind die Vorschläge gesammelt, stimmt die Jugendversammlung über diese Liste ab. Jede auf der Jugendversammlung stimmberechtigte Person hat zwei Stimmen, wobei beide Stimmen nicht für Personen aus derselben Jugendgruppe verwendet werden dürfen. Die Versammlung kann einstimmig beschließen, per Handzeichen abzustimmen. Wird dies nicht beschlossen, findet geheime Wahl statt.

Sind die Stimmen ausgezählt, werden die Kandidat*innen auf der Vorschlagsliste dem Stimmerngebnis nach angeordnet. Haben zwei Personen durch Stimmgleichheit Anspruch auf denselben Listenplatz, so können sie sich persönlich einigen, welche Person Vorrang bekommt. Gelingt dies nicht, wird eine Stichwahl ausgetragen.

§ 5 JUGENDVERTRETUNG

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus zwei Personen, die je zu mindestens einer der Jugendgruppen der Burgjugend zugehörig sein oder gewesen sein müssen. Jede Jugendvertretung muss vor Amtsantritt mindestens ein Jahr als Gruppenleitung einer Jugendgruppe tätig gewesen sein. Jede Jugendvertretung muss voll geschäftsfähig sein.
- (2) Die Jugendvertretung wird von der Jugendversammlung für die nächste Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Ruft die Weissenburg eine neue Mitgliederversammlung ein, auf der die Jugendvertretung neu gewählt werden soll, so muss die amtierende Jugendvertretung rechtzeitig eine Jugendversammlung einberufen. Diese muss den Tagesordnungspunkt „Erarbeitung von Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendvertretung“ beinhalten.
Kann die Jugendvertretung aus nachvollziehbaren Gründen keine rechtzeitige Jugendversammlung einberufen, so wird die Vorschlagsliste von den Gruppenleitungen der Jugendgruppen, in Absprache mit deren Teilnehmenden, erarbeitet.
- (3) Wird auf einer Mitgliederversammlung der Weissenburg die Jugendvertretung gewählt, so schlägt ein Mitglied der letzten Jugendversammlung oder eine Gruppenleitung einer Jugendgruppe die Jugendvertretung vor. Sie darf die Vorschläge nur so aussprechen, wie sie zuvor in der Vorschlagsliste erarbeitet wurden.
Wurde eine Person vorgeschlagen, wird von der Versammlung jedoch nicht gewählt oder nimmt die Wahl nicht an, so wird sie von der Liste gestrichen. Wird eine Person für einen Posten der Jugendvertretung von der Mitgliederversammlung gewählt und nimmt die Wahl an, sind alle Personen von der Liste zu streichen, die dieselbe Jugendgruppenzugehörigkeit tragen. Danach kann der Vorschlag für den nächsten Posten nach Vorschlagsliste ausgesprochen werden.
- (4) Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Burgjugend gegenüber der Weissenburg, insbesondere im geschäftsführenden Vorstand. Die Jugendvertretung ist außerdem der Vorsitz der Jugendversammlungen.
- (5) Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung der Weissenburg, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendvertretung ist zuständig für die Jugendangelegenheiten der Weissenburg. Sie entscheidet über die Verwendung der der Burgjugend zufließenden Mittel.

§ 6 JUGENDGRUPPEN

- (1) Jede Jugendgruppe muss mindestens eine und bis zu vier Person(en) aus ihrer Mitte als Gruppenleitung wählen. Sie darf/dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht jünger als 18 und nicht älter als 26 Jahre sein. Die Gruppenleitungen organisieren die Jugendgruppen, vertreten sie gegenüber der Weissenburg (insbesondere im Gesamtvorstand) und überwachen die Arbeit der Jugendvertretung.
- (2) Die Gruppenleitungen der Jugendgruppen werden von den Teilnehmenden der jeweiligen Jugendgruppe gewählt. Sind seit der letzten Wahl zur Gruppenleitung zwölf Monate vergangen, so müssen neue Wahlen ausgerufen werden. Wahlen zur Gruppenleitung müssen mindestens drei Wochen vor Wahltermin, auf den der Gruppe einschlägigen Kanälen, angekündigt werden. Die Wahlen finden geheim statt und werden von den Jugendvertretungen durchgeführt.
- (3) Jede Person, die in der letzten Wahlperiode mindestens zwei Mal an den Treffen der jeweiligen Jugendgruppe teilgenommen hat und nicht älter als 27 Jahre ist, ist für eine Wahl der Gruppensprechenden stimmberechtigt. Jede stimmberechtigte Person kann bis zu vier Stimmen nutzen, wobei nur eine Stimme auf eine zur Wahl stehende Person entfallen darf. Eine Stimme kann entweder als aktives „Ja“ oder als aktives „Nein“ genutzt werden.
Eine zur Wahl stehende Person ist nur dann gewählt, wenn auf sie mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen entfallen. Erreichen mehr als vier zur Wahl stehende Personen dieses Quorum, sind die vier Personen mit der höchsten Differenz von „Ja“- zu „Nein“-Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit können sich die betroffenen Personen persönlich auf eine Reihenfolge einigen, ansonsten findet eine Stichwahl nur mit „Ja“-Stimmen statt.
- (4) Für die Jugendgruppen der Weissenburg werden, abweichend vom üblichen Verfahren, keine Einzelpersonen als Sprecher*innen im Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung der Weissenburg bestätigt. Stattdessen wird von der Mitgliederversammlung nur bestätigt, dass die jeweilige Gruppe mit einer Stimme im Gesamtvorstand vertreten wird.
Von dieser Stimme dürfen nur voll geschäftsfähige Gruppenleitungen der Jugendgruppe Gebrauch machen. Sind von einer Gruppe mehrere Leitungen in einer Gesamtvorstandssitzung anwesend, so teilen sie sich die Stimme gemeinsam. Ist eine Person Jugendvertretung und Gruppenleitung zugleich, so darf sie die Gruppe nicht im Gesamtvorstand vertreten.
- (5) Jede Gruppenleitung muss mindestens die Jugendleiter*innen-Ausbildung des Stadtjugendrings oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben oder während ihrer Amtszeit abschließen.
- (6) Wird einer Gruppenleitung grob fahrlässiges oder der Satzung der Weissenburg oder dieser Jugendordnung verletzendes Verhalten vorgeworfen, so kann sie mit Zustimmung der übrigen Gruppenleitungen und der Jugendvertretung aus ihrem Amt enthoben werden.

- (7) Tritt eine Gruppenleitung von ihrem Amt zurück oder wird des Amtes enthoben, so können die noch im Amt befindlichen Gruppenleitungen (oder falls nicht mehr vorhanden: die Gruppe selbst) eine vom üblichen Zyklus abweichende Wahl zur Gruppenleitung ausrufen.
- (8) Schlüssel, Passwörter, Wertgegenstände der Gruppe und ähnliches sind immer im Besitz der gesamten Gruppenleitung und nicht der Einzelpersonen. Scheidet eine Gruppenleitung aus dem Amt, so müssen diese an die neue Gruppenleitung übergeben werden.

§ 7 JUGENDETAT

- (1) Die Burgjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische und jugendfürsorgliche Maßnahmen.
- (2) Der*die Schatzmeister*in der Weissenburg stellt auf der Mitgliederversammlung den Etat vor, über den die Burgjugend im nächsten Jahr verfügen kann.
- (3) Jede Verwendung der Mittel muss rechtsgültig nachgewiesen werden. Die Burgjugend ist gegenüber dem Vorstand der Weissenburg rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.
Ist abzusehen, dass für ein Projekt oder eine Einzelverwendung mehr als 200€ anfallen, muss dem geschäftsführenden Vorstand zuerst eine Kalkulation vorgelegt werden. Begründet die Kalkulation die geplanten Ausgaben nicht ausreichend, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, diese zu verbieten.

§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER ORDNUNG

- (1) Die Jugendordnung tritt mit erstmaligem Beschluss der Mitgliederversammlung der Weissenburg in Kraft.
- (2) Die Paragraphen eins bis sechs können durch Zweidrittelmehrheit der Jugendversammlung geändert werden. Für eine Änderung der übrigen Paragraphen braucht es zusätzlich eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung der Weissenburg.
- (3) Die Burgjugend kann sich mit einer Zweidrittelmehrheit der Jugendversammlung und einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung der Weissenburg auflösen. Mit diesem Beschluss verliert auch diese Jugendordnung ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 01. März 2025